

Anlage 3

Ab- und Verrechnungsbestimmungen:

1. Rechnungslegungsberechtigung:

- 1.1. Eine Verrechnung von Leistungspreisen laut Anlage 2 dieser Leistungs- und Entgeltverordnung ist im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 51 a Abs. 3 des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 nur dann möglich, wenn der von der Landesregierung bereits rechtskräftig angepasste betriebsbewilligte oder anerkannte Leistungserbringer oder neu betriebsbewilligte oder neu anerkannte Leistungserbringer anhand der neuen Rechtslage in einem aufrechten Vertragsverhältnis gem. § 10 Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 zum Land Steiermark steht (Rahmenvertrag).
- 1.2. Im Sinne der Übergangsbestimmungen gilt für die Verrechnung gem. § 51 a Abs. 3 des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 weiters, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreise (Alttagsatz-Altstundensatz), längstens bis zur rechtskräftig angepassten neuen Betriebsbewilligung oder Anerkennung (Eignungsfeststellung) weiter verrechnet werden können, wenn die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 vorliegen und eine aufrechte Vertragsverhältnis gem. § 10 Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 zum Land Steiermark besteht (Rahmenvertrag).

2. Rechnungslegungsbestimmungen:

2.1. Rechnungslegung:

- 2.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt seitens des Leistungserbringers nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).
- 2.1.2. Bei noch nach der alten Rechtslage betriebsbewilligten Leistungserbringern ohne rechtskräftig angepassten neuen Betriebsbewilligungsbescheid bzw. Anerkennungsbescheid gem. Punkt 1.2. sind hinsichtlich der Verrechnung die Bestimmungen der Punkte 2.2. bis 2.6. sinngemäß anzuwenden.

2.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Teilzeit und Vollzeit:

- 2.2.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Minderjährigen und gewährter Leistungsart, wobei jeweils teilstationäre/vollstationäre Leistungsarten getrennt zu verrechnen sind.
- 2.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen im Rahmen der „Vollen Erziehung“ von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen, bei teilstationären Einrichtungen von 248 verrechenbaren Betriebstagen (Arbeitstagen) je Minderjährigen auszugehen. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (z.B.: schulzeitlich geführte

Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen.

- 2.2.3. Der Ein- und Austrittstag eines Minderjährigen bei teilstationären/vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.
- 2.2.4. Die Leistungserbringer von voll - und teilstationären Leistungsarten sind verpflichtet bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.
- 2.2.5. Je betreuten Minderjährigen sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind.
- 2.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren Abwesenheiten (Punkt 2.3., 2.4. und 2.5.) von Minderjährigen sind die leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaften / der Magistrat Graz zuständig.
- 2.2.7. Bei genehmigten Abwesenheiten (Punkte 2.3.5, 2.4.3 und 2.5.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren.

2.3. Abwesenheit durch Urlaub:

- 2.3.1. Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (248 Betriebstage) kann ein Minderjähriger maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.
- 2.3.2. Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.
- 2.3.3. Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Minderjährigen von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.
- 2.3.4. Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollen Monat 3 Tage verrechnet werden.
- 2.3.5. Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz über einen entsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringens ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer bzw. teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des Leistungspreises genehmigt werden, wenn dies zum Wohle des Minderjährigen erforderlich ist.

2.4. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

- 2.4.1. Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Minderjährigen bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung, in diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingte Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.
- 2.4.2. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchsten 25 ununterbrochenen Arbeitstagen / vollstationären Betreuungstagen können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine ärztliche Bestätigung in der Einrichtung aufliegt und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche ärztliche Bestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz festgestellt, dass die ärztlichen Bestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese zurückzuerstatteten.
- 2.4.3. Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringens die Bezirksverwaltungsbehörde der Magistrat Graz auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.

2.5. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:

- 2.5.1. Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zur Abrechnung gebracht werden.

2.6. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:

- 2.6.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt nach Leistungszeit (Stundensatz) je Minderjährigen und je gewährter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.
- 2.6.2. Die Rechnungslegung bei mobilen, ambulanten Leistungsarten hat je Minderjährigen und gewährter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinärer Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert).

- 2.6.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch den Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz eingesehen werden.
- 2.6.4. Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes, beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringens im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung beim Minderjährigen verrechenbar.
- 2.6.5. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten des Minderjährigen ist unzulässig.
- 2.6.6. Wird in der unmittelbaren Betreuungszeit mehr als ein Minderjährigen betreut, sind die verrechenbaren Kosten (unmittelbare Betreuungszeit, allfällig mittelbare Betreuungszeit, allfällige Fahrtzeit, allfällige Kilometer) entsprechend der Anzahl der betreuten Minderjährigen zu aliquotieren.

3. Verrechnung von Kostenzuschüssen für Soziale Dienste:

- 3.1. Für die Verrechnung von Kostenzuschüssen für soziale Dienste gem. § 43 des StJWG i.d.F. LGBI. Nr. 67/2004 sind die Punkte 1. und 2. der Anlage 3 je nach Art der Leistungserbringung (mobil, ambulant oder stationär) sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

4. Kontrolle der Abrechnung und Controlling:

- 4.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.
- 4.4. Organe der leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz und Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen.
- 4.5. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen den leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz zu übermitteln.